



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Friedhofes und des Krematoriums der Stadt Jena (Friedhofs- und Krematoriumsgebührensatzung)	398
Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena "Kommunalservice Jena"	399
Beschlüsse des Stadtrates	401
Fusion der Eigenbetriebe Stadtwirtschaft Jena und Städtischer Bauhof Jena zum 01.01.2002 in einen Eigenbetrieb „Kommunalservice Jena“	401
Standort- und Baubeschluss Musik- und Kunstschule	403
Gleichstellungsstelle	403
Neubesetzung von Ausschüssen	403
Mitgliedschaft der Stadt Jena im Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Freistaates Thüringen e.V.	404
Mietvertrag mit dem Förderverein „Inte-grativ Wohnen und Leben e.V.“ - Kindergarten - über 25 Jahre	404
Öffentliche Bekanntmachungen	404
Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl zum Ortsbürgermeister in der Ortschaft der Stadt Jena, Münchenroda/Remderoda, am 2. Dezember 2001	404
Gemeindewahlausschusssitzung	405
Lohnsteuerkarten für das Jahr 2002	405
Ausschusssitzung	405
Ausschusssitzung	406
Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG	406
Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG	406
Bekanntmachung über die Offenlegung von Liegenschaftskarten	406
Verschiedenes	406
Rechtzeitig vorsorgen durch Vorsorgevollmacht	406
Ehrenamtliche Gerichtsbetreuer gesucht	407
Wasserqualität der Saale	407
Jenaer Umwelttag 2002	407
Herbsttagung Naturschutz zum Thema „Bäume in der Stadt“ am 24. November	407
Broschüre „Artenschutz an und in Gebäuden“ erschienen	408
Adoptivelterntreff	408
Fahrradversteigerung	408

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, Postfach 10 03 38, 07703 Jena,
Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 1,00 DM - Jahres-ABO: 48,00 DM zzgl. Vertriebsgebühr
Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels)
- Redaktionsschluss: 16. November 2001
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 23. November 2001)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Friedhofes und des Krematoriums der Stadt Jena (Friedhofs- und Krematoriumsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 1, 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) und § 31 der Satzung für die Kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofssatzung) vom 25. Mai 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Juli 1998, hat der Stadtrat der Stadt Jena auf seiner Sitzung am 26. September 2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird ein weiterer Satz angefügt:

Die in DM ausgewiesenen Beträge im beigefügten Gebührenverzeichnis gelten bis zum 31.12.2001.

Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro (€) ausgewiesenen Beträge.

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

A. Benutzungsgebühr

1. Grabnutzungsgebühr (Berechnung nach tatsächlicher Grabfläche)

1.1. Urnengräber (15 Jahre Nutzungsrecht)

1.1.1. Wahlgrab Urne (1 m ²)	772,50 DM/	397,50 €
1.1.1.1. Wahlgrab Urne, Fläche > 6m ² (pro m ² / pro Jahr)	25,75 DM/	13,25 €
1.1.2. Reihengrab Urne	430,00 DM/	220,00 €
1.1.3. Urnengemeinschaft (1 Urne)	590,00 DM/	302,00 €
1.1.4. Urnengemeinschaft mit Namensstein (1 Urne)	720,00 DM/	368,00 €

1.2. Erdbestattungsgräber (25 Jahre Nutzungsrecht)

1.2.1. Wahlgrab-einstellig (3,12 m ²)	2250,00 DM/	1156,25 €
1.2.2. Wahlgrab-zweistellig (6,25 m ²)	4500,00 DM/	2312,50 €
1.2.2.1. Wahlgrab, Fläche >10m ² (pro m ² / pro Jahr)	14,40 DM/	7,40 €
1.2.3. Reihengrab	1500,00 DM/	767,00 €
1.2.4. Reihengrab Kinder (15 Jahre Ruherecht)	550,00 DM/	281,00 €

1.3. Verlängerung (pro m² / pro Jahr)

1.3.1. Wahlgrab Urne	51,50 DM/	26,50 €
1.3.1.1. Wahlgrab Urne, Fläche >6m ²	25,75 DM/	13,25 €
1.3.2. Urnenreihengrab	51,50 DM/	26,50 €
1.3.3. Wahlgrab Erdbestattung einstellig	28,80 DM/	14,80 €
1.3.4. Wahlgrab Erdbestattung zweistellig	28,80 DM/	14,80 €

1.3.4.1. Wahlgrab, Erdbestattung Fläche über > 10m ²	14,40 DM/	7,40 €
1.3.5. Reihengrab Erdbestattung Kinder	30,00 DM/	15,00 €

2. Bestattungsgebühren

2.1.1. Benutzung Feierhalle einschließlich Dekoration	200,00 DM/	102,00 €
2.1.2. Trauerfeier Urnengemeinschaft einschließlich Ausgestaltung	42,00 DM/	21,00 €
2.2. Benutzung Tontechnik / Orgel	50,00 DM/	26,00 €
2.3. Benutzung Abschiedsraum einschließlich Dekoration	70,00 DM/	36,00 €
2.4. Benutzung Kühlzelle pro Tag (erster und letzter Tag = 1 Tag)	35,00 DM/	18,00 €
2.5. Benutzung Tiefkühlzelle pro Tag (erster und letzter Tag = 1 Tag)	50,00 DM/	26,00 €
2.6.1. Erdgrab öffnen, schließen und Sarg absenken, 4 Träger	1250,00 DM/	639,00 €
2.6.2. Kindergrab öffnen, schließen und Sarg absenken	365,00 DM/	187,00 €
2.6.3. Erdgrab öffnen, schließen und Sarg absenken, 6 Träger	1500,00 DM/	767,00 €
2.7. Urnengrab öffnen, schließen und Urne(n) beisetzen	250,00 DM/	128,00 €
2.8. Urnengemeinschaftsgrab öffnen und schließen, Urne beisetzen	105,00 DM/	54,00 €
2.9. Umbettung Urne(n) pro Grab einschließlich Aschekapsel	275,00 DM/	141,00 €
2.10. Ausbettung Urne(n) pro Grab einschließlich Aschekapsel	175,00 DM/	90,00 €
2.11.1. Umbettung Sarg, innerhalb Ruhefrist	3000,00 DM/	1534,00 €
2.11.2. Ausbettung Sarg, innerhalb Ruhefrist	1500,00 DM/	767,00 €
2.12.1. Umbettung Sarg, außerhalb Ruhefrist	2500,00 DM/	1278,00 €
2.12.2. Ausbettung Sarg, außerhalb Ruhefrist	1250,00 DM/	639,00 €
2.13. Einäscherung einschließlich Aschekapsel	330,00 DM/	169,00 €
2.14. Einäscherung Kind einschließlich Aschekapsel	250,00 DM/	128,00 €
2.15. Urneneinstellgebühr (nicht für UGA) pro Tag, (ab 30. Tag nach Einäscherung)	8,00 DM/	4,00 €
2.16. Urnenversand einschließlich Porto	80,00 DM/	41,00 €
2.17. Urnenanforderung	80,00 DM/	41,00 €

3. Beräumungsgebühr

3.1. Beräumung Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab bis 1m ²	280,00 DM/	143,00 €
3.2. Beräumung Urnenwahlgrab über 1m ² / Reihengrab Kinder	420,00 DM/	215,00 €
3.3. Beräumung Erdbestattungsgrab	520,00 DM/	266,00 €
3.4. Beräumung Einfassung	250,00 DM/	128,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung

1.1. Zulassung Gewerbetreibende für 5 Jahre	600,00 DM/	307,00 €
1.2. Zulassung Gewerbetreibende einmalig	70,00 DM/	36,00 €
1.3. Genehmigung Grabmal einschließlich Standfestigkeit	90,00 DM/	46,00 €
1.4. Genehmigung Einfassung	55,00 DM/	28,00 €

2. Verwaltungsgebühr

2.1. Änderungen	105,00 DM/	54,00 €
2.2. Nachlassforschung, Recherche	70,00 DM/	36,00 €
2.3. Allg. Verwaltungsgebühr, Umschreibung Nutzungsberechtigter	55,00 DM/	28,00 €

Artikel 3 Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in geänderter Form bekanntzumachen.
- (2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 13.11.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena "Kommunalservice Jena"

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 76 Absatz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 26.09.2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltemäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Jena geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunalservice Jena,“. Die Kurzbezeichnung des Eigenbetriebes lautet „KSJ“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Kommunalservice beträgt 1.300.000,00 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Aufgaben des Kommunalservice Jena sind:
 - Entsorgungs-, Transport- und Reinigungsleistungen,
 - Instandhaltung und Wartung von Straßenbeleuchtungskörpern,
 - Deponiebetrieb, Gebühreneinzug für die Leistungen der Abfallentsorgung,
 - Straßenreinigung, Winterdienst,
 - Instandhaltung, Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen.

- Durchführung von Bestattungsleistungen.
Des Weiteren übernimmt der Kommunalservice Jena weitere Arten von Leistungen für die Stadt Jena. Hierzu gehören insbesondere:

- Reparatur und vorbeugende Instandhaltung des städtischen Straßen- und Wegenetzes, der Verkehrszeichen und Verkehrsleitanlagen,
- Pflege des Straßenbegleitgrüns und der städtischen Grünanlagen.

Ferner ist es Aufgabe des Kommunalservice Jena, Fremdenverkehrsleistungen auszuführen. Dazu gehören insbesondere:

- Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Tagungs- und Kongressservice,
- Zimmervermittlung, Stadtführungen, Verkauf von Eintrittskarten und Anrechten,
- Betreibung eines Informations- und Reservierungssystems,
- Präsentation, Messeorganisation sowie Dienstleistungen bei Veranstaltungen städtischer Einrichtungen (Kulturamt, Jenaer Philharmonie etc.).

Weitere Aufgaben können der Betrieb von Märkten, die Pflege und Wartung des stadtinternen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsnetzes und des städtischen Fuhrparks sein.

- (2) Der Kommunalservice Jena kann im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden beauftragt werden.

§ 3

Für den Kommunalservice zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Kommunalservice Jena sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5) – Besetzung regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Stadt Jena bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine Werkleitung. Diese setzt sich aus dem Werkleiter und den Stellvertretern zusammen.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Kommunalservice Jena.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Kommunalservice Jena einschließlich Organisation und Geschäftsleitung
2. die wiederkehrenden Geschäfte, z.B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
3. der Abschluss von Verträgen mit Kunden
4. der Personaleinsatz
5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Oberbürgermeisters nach § 29

Abs. 1 bis 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:

- a) Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Stadtrates / des Werkausschusses bedarf
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Kommunalservice Jena die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Kommunalservice Jena die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss vierteljährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als beratender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Kommunalservice tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung oder Geschäftsordnung für die Werkleitung
 2. die Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält
 3. die Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,00 € übersteigen
 4. die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 250.000,00 €
 5. die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000,00 € überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen
 6. die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 30.000,00 € überschreiten
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000,00 € übersteigt

8. den Erlass von Verordnungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 15.000,00 € beträgt
9. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 30.000,00 € im Einzelfall beträgt
10. die Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO
11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
12. die Bestätigung des Messeplanes für den Bereich Fremdenverkehr die touristischen Mitgliedschaften

- (4) Der Werkausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (5) Der Werkausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
1. den Erlass und Änderung der Betriebssatzung
 2. die Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern
 3. die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung deren Dienstverhältnisse
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung
 7. die Rückzahlung von Eigenkapital
 8. die Festsetzung von Gebühren
 9. die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 250.000,00 € übersteigen.
 10. die Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000,00 € übersteigen
 11. die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 € überschreitet
 12. die wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalservice Jena, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
 13. die Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbe-

hörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf

14. die Änderung der Rechtsform des Kommunalservice Jena

- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beschäftigten/Beamten des Kommunalservice Jena, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Kommunalservice Jena bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Besteht die Werkleitung aus mehr als einem Mitglied, so ist jedes allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Kommunalservice Jena übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind bekannt zu geben.
Das geschieht in Form von der Bekanntmachung im Amtsblatt.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem verpflichtenden Namen "Kommunalservice Jena" durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Kommunalservice Jena ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Leistungen sind so gut und preiswert wie möglich zu erbringen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalservice Jena ist das Kalenderjahr.

§ 13

Bekanntmachung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Stadtwirtschaft Jena“, vom 19.05.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt 24/99 vom 24.06.1999, S. 202), geändert durch die Satzung vom 20.06.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt 30/01 vom 09.08.2001, S. 251) und die Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Städtischer Bauhof“, vom 07.12.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt 10/95 vom 09.03.1995, S. 68), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20.06.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt 30/01 vom 09.08.2001, S. 250) außer Kraft.

ausgefertigt:

Jena, 13.11.2001

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Fusion der Eigenbetriebe Stadtwirtschaft Jena und Städtischer Bauhof Jena zum 01.01.2002 in einen Eigenbetrieb

„Kommunalservice Jena“

- beschl. am 26.09.2001, Beschl.-Nr. 01/09/27/0685

- Die Eigenbetriebe Stadtwirtschaft Jena und Städtischer Bauhof Jena werden zum Stichtag 01. Januar 2002 zu einem neuen Eigenbetrieb „Kommunalservice Jena“ verschmolzen.
- Die in der Anlage beigefügte Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Jena“ wird bestätigt.
- Als Werkleiter wird Herr Uwe Feige berufen.

4. Als stellvertretende Werkleiter werden Frau Barbara Dietsch (kaufmännischer Bereich) und Herr Ulf Raddatz (technischer Bereich) berufen.
5. Zwischen dem Eigenbetrieb „Kommunalservice Jena“ und dem Eigenbetrieb „Kommunale Immobilien Jena“ (KIJ) und der Stadtverwaltung ist eine wirtschaftlich sinnvolle Aufgabenabgrenzung vorzunehmen.
6. Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche zusätzlichen Dienstleistungen der städtischen Verwaltung, insbesondere des Garten- und Friedhofsamtes, des Marktwesens und Betriebe gewerblicher Art, wirtschaftlich effizient durch den Eigenbetrieb erbracht werden können. Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat zum Ergebnis der Prüfung eine Berichtsvorlage bis zum 01.07.2002 vor.

Begründung:

Für die beiden bestehenden Eigenbetriebe haben sich nach erfolgreichem Abschluss der Etablierungsphase die Handlungsbedingungen verändert. Die wesentlichen wirtschaftlichen Rahmendaten sind bekannt. Insbesondere hinsichtlich der Kostenstrukturen, der Preispolitik und hinsichtlich des Standing am Markt sind die Handlungsbedingungen im Unterschied zur Anfangsphase überschaubar und planbar geworden.

Für die Stadtwirtschaft gibt es inzwischen mehrjährige Erfahrungen zum Abfallaufkommen, zu den Kosten der Straßenreinigung, zum Gebührenaufkommen und zu den laufenden Betriebskosten.

Ebenso verhält es sich beim Bauhof. Der Übergang von einer Verwaltungsabteilung zu einem unternehmerisch handelnden und denkenden Eigenbetrieb wurde erfolgreich beendet. Die eigene Standortbestimmung im Umfeld etablierter Baufirmen, vorallem in den Beziehungen zu den Ämtern als Hauptauftraggeber, wurde weitgehend abgeschlossen.

Beide Eigenbetriebe arbeiten nach Kosten- und Ressourcenplanung und Liquiditätsmanagement.

Beide Strukturen verfügen über einen etablierten Personalbestand. Strukturveränderungen im Personal und der erforderlich gewordene Stellenabbau verliefen und verlaufen planmäßig.

Mit dem Abschluss der Etablierungsphasen besteht die Notwendigkeit der Schaffung von Synergien und damit verbunden der Effizienzerhöhung in verschiedenen Bereichen beider Eigenbetriebe. Diese konnten in der Vergangenheit oft nur durch vergleichsweise einfache Rationalisierungsschritte, wie Investitionen, Organisationsverbesserung, strengeres Kostenmanagement usw. erreicht werden. So reduzieren sich mit dem erreichten Effizienzgrad auch die noch zu erschließenden Reserven in den vorgenannten Feldern.

Wesentliche Problemfelder beider Unternehmen bestehen jedoch weiterhin:

a) Stadtwirtschaft

Es ist damit zu rechnen, dass das Abfallaufkommen weiter sinken wird, Investitionen langsamer amortisiert werden und u.U. weitere Kapazitätsreduzierungen vorgenommen werden müssen. Die niedrige Finanzkraft der Kommune schlägt sich nicht zuletzt auch in geringeren Ausgaben bei Straßenreinigungsleistungen

nieder. Das wiederum bewirkt unmittelbar in der Stadtwirtschaft einen Einnahmerückgang bei dieser Dienstleistung.

b) Städtischer Bauhof

Die kontinuierliche Auslastung der Kapazitäten des Bauhofes ist noch nicht gegeben. Die Auftragserteilung durch die städtischen Bereiche erfolgt unregelmäßig im Laufe des Jahres, so dass ein Ausgleich über andere Betätigungen erfolgt. Beide Unternehmen stehen in dem Zwang, einerseits die Leistungen möglichst zu minimalen Kosten der Verwaltung anzubieten (vgl. Eigenbetriebsatzungen) und andererseits bilanzielle Verluste zu vermeiden.

Strukturveränderungen

Seit geraumer Zeit vollzieht sich deutschlandweit der Prozess der Umstrukturierung der Städte und Gemeinden. Schwerpunkt bildet hierbei die Entwicklung des Kosten-/Nutzendenkens auf jede einzelne Verwaltungseinheit.

Eine Zielstellung in der Verwaltungsreform deutscher Kommunen ist wie folgt formuliert:

... Städte müssen auch intern Serviceleistungen konkurrenzfähig erbringen und ihre Kosten intern verrechnen, damit diese in die Budgetierung einbezogen werden können. Interkommunale Leistungsvergleiche und Vergleiche mit privaten Anbietern sind ein Mittel, um auf Dauer Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsanreize zu entfalten. ... (KGSt-Forum 99)

Der Eigenbetrieb bietet sich als ideale Form an, insbesondere Serviceleistungen nicht losgelöst von der Verwaltung, doch aber wirtschaftlich relativ unabhängig auszuführen. Mit der Verschmelzung der beiden wirtschaftlich stabilen und gleichwertigen Eigenbetriebe Städtischer Bauhof und Stadtwirtschaft wird eine höhere Effizienz in der Arbeit geschaffen und Synergieeffekte werden zusätzlich erschlossen. Es ist vorgesehen, die Aufgabengebiete des fusionierten Eigenbetriebes zu erweitern.

Die Aufgabenbereiche der Stadtverwaltung wie z.B. Marktwesen, Fuhrpark, Grünpflege, Sportplatzpflege usw. bieten sich hierzu an. Dieser 2. Schritt soll im Rahmen der anstehenden Strukturveränderungen bis zum 01.01.2003 vollzogen werden.

Innerhalb der Stadt Jena wird gegenwärtig zur wirtschaftlichen Nutzung ihrer Immobilien die Gründung eines weiteren Eigenbetriebes vorbereitet. Im Rahmen dieser Umstrukturierung sollte untersucht werden, welche weiteren Aufgaben der Stadtverwaltung in den fusionierten Eigenbetrieb eingegliedert werden können.

Gleichzeitig ist eine klare Aufgabentrennung zwischen diesen beiden neuen Eigenbetrieben und der Stadtverwaltung vorzunehmen. Die konkrete Zuordnung erfolgt der jeweiligen Aufgaben im Jahr 2002.

Zeitlicher Rahmen der Fusion:

November 2001

Erstellung eines gemeinsamen Wirtschafts- und Stellenplanes, Beschlussvorlage für die 29. Sitzung des Stadtrates am 21.11.2001

31. Dezember 2001

Erarbeitung eines gemeinschaftlichen Sachkontenrahmens und einer Kostenstellenstruktur Zusammenführung der Buchhaltung, Kündigung bestehender Verträge

01. Januar 2002

Erstellung einer Eröffnungsbilanz, Beginn der Geschäftstätigkeit des neuen Eigenbetriebes

Die bisherigen Werkleiter der beiden Eigenbetriebe sollen auch die künftige Werkleitung bilden. Dabei wird es als sinnvoll angesehen, einen Werkleiter und zwei Stellvertreter zu benennen. Die konkrete Aufgabenverteilung ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Standort- und Baubeschluss Musik- und Kunstschule

- beschl. am 24.10.2001, Beschl.-Nr. 01/10/28/0713

1. Neuer Standort für die Musik- und Kunstschule ist das Gebäude der Jenaplanhschule, Ziegenhainer Straße 52.
2. Das Gebäude der Jenaplanhschule wird ab 2002 saniert.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen Fördermittelantrag zu stellen.

Begründung:

Die seit 1992 von 1200 auf 2150 angestiegene Schülerzahl sprengte den Raumbedarf insgesamt drastisch.

Der Wechsel vom jetzigen Standort Botzstraße 9 und 10 zu einem anderen ist auf Grund der räumlichen Enge (größter Raum 56m²) und der für den Unterrichtsbetrieb unzureichenden Voraussetzungen dringend erforderlich. Zudem sind die ursprünglich für Wohnzwecke geplanten Villen wegen unzulänglicher Brandschutzmaßnahmen mit einer bereits einjährigen Fristverlängerung nur noch bis 31.7.2002 von der Feuerwehr und dem Bauordnungsamt für Unterrichtszwecke zugelassen.

Das Gebäude Botzstraße 9 ist städtisches Eigentum.

Die Botzstraße 10 wird seit der Rückführung 1996 als Mietobjekt zu einem Mietzins von 100 000 DM jährlich genutzt.

Die ohnehin eingeschränkt vorhandenen Unterrichts- und Probenmöglichkeiten für einzelne Abteilungen der Musik- und Kunstschule wurden durch die Rückführung des Gebäudes Am Steiger 12 im Jahre 1995 nochmals empfindlich reduziert.

Der neue Standort muss ausreichende und zweckmäßige Räumlichkeiten bieten für alle Aktivitäten der Musik- und Kunstschule, die gegenwärtig in der Botzstr. 9 u. 10 sowie in den teilweise unzumutbaren Interimslösungen stattfinden. Unverzichtbar sind ein Saal für Tanzunterricht und Veranstaltungen und weiterhin Probenräume für den Schauspielunterricht, das große Jugendorchester, die Big Band und alle größeren Ensembles. Der Standort muss gut erreichbar sein und außer-

dem über ausreichende Parkmöglichkeiten verfügen, denn viele Schüler sind mit ihren Instrumenten unterwegs oder werden von ihren Eltern gebracht

Auf der Suche nach einem geeigneten Standort für die Musik- und Kunstschule wurden in den letzten zehn Jahren unter der Mitwirkung des Hochbau- und Kulturamtes und anderer Ämter 16 Objekte besichtigt und auf ihre Zweckmäßigkeit sowie Umbau- u. Finanzierungsmöglichkeiten geprüft.

Seit 1997 wird im Zusammenhang mit der Schulnetzplanung die Nachnutzung des Gebäudes der Jenaplanhschule, Ziegenhainer Straße 52, die im Sommer 2002 endgültig in die Fichteschule umzieht, durch die Musik- und Kunstschule erwogen. Voraussetzung dafür ist die grundlegende Sanierung mit baulichen Veränderungen, die die oben genannten Bedingungen erfüllen und darüber hinaus eine multifunktionale Nutzung für Vereinstätigkeit und Senioren bieten sowie eine gelungene Sym-biose mit der benachbarten Talschule darstellen.

Die Präsenz der Musik- und Kunstschule an ihren weiteren Standorten in den Stadtteilen Lobeda (Platanenstr.), Winzerla (Schillerschule), Nord (Nordschule), Ost (Heineschule), West (Westschule) wird wegen der Bürgernähe bestehenbleiben.

Der Kulturausschuss, der über viele Jahre die Standort-suche für die Musik- und Kunstschule beratend begleitet hat, gab in seiner Tagung am 11.9.2001 der Studie zur Umnutzung der Jenaplanhschule für die Musik- u. Kunstschule, erarbeitet durch die Jenoptik Bauentwicklung, ohne Gegenstimmen sein Votum.

Gleichstellungsstelle

- beschl. am 24.10.2001, Beschl.-Nr. 01/10/28/0720

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Stellenplan des Haushaltsentwurfes der Stadt Jena für das Jahr 2002 für die Gleichstellungsbeauftragte 1,0 Planstellen vorzusehen.
2. Der Oberbürgermeister wird in diesem Zusammenhang beauftragt, den Verwaltungsaufwand zu ermitteln und darauf aufbauend eine weitere Personalstelle ab 2002 in angemessenem Umfang der Gleichstellungsstelle zuzuordnen.

Neubesetzung von Ausschüssen

- beschl. am 24.10.2001, Beschl.-Nr. 01/10/28/0721

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Abberufung von Edda Wechsung und die Neuberufung von Marco Schrul als Mitglied des Hauptausschusses und die Neuberufung von Tilo Schieck als stellvertretendes Mitglied im Hauptausschuss.
2. Die Abberufung von Edda Wechsung und die Neuberufung von Tilo Schieck als Mitglied im Stadtentwicklungsausschuss.

3. Die Abberufung von Edda Wechsung und die Neuberufung von Prof. Wolfgang Behlert als stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.
4. Die Abberufung von Edda Wechsung und die Neuberufung von Prof. Wolfgang Behlert als stellvertretendes Mitglied im Finanzausschuss.
5. Die Abberufung von Edda Wechsung und die Neuberufung von Tilo Schieck als stellvertretendes Mitglied im Kulturausschuss.
6. Die Abberufung von Edda Wechsung und die Neuberufung von Tilo Schieck als stellvertretendes Mitglied im Sozialausschuss.
7. Die Abberufung von Edda Wechsung und die Neuberufung von Tilo Schieck als Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss.

Mitgliedschaft der Stadt Jena im Fachverband der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Freistaates Thüringen e.V.

- beschl. am 24.10.2001, Beschl.-Nr. 01/10/28/0719

1. Die Stadt Jena wird Mitglied im Fachverband der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Freistaates Thüringen e.V.
2. Der Amtsleiter des Landesamtes vertritt die Stadt Jena im Verein.

Begründung:

Der Fachverband der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Freistaates Thüringen e.V. engagiert sich seit 1990 intensiv in Thüringen für die Qualifizierung der Landesbeamten durch Lehrgangsangebote, fachspezifische Literatur, eine Fachzeitschrift und regelmäßige Schulungen vor Ort. Die gebotenen Möglichkeiten wurden bisher vom Landesamt Jena bereits ohne Verbandsmitgliedschaft genutzt. Bestehende Kontakte würden durch eine Mitgliedschaft im Verein noch intensiviert, was sich positiv auf die Vervollkommnung unserer täglichen Arbeit auswirken wird.

Als Vereinsmitglied erhält die Stadt kostengünstigere Sonderkonditionen für die Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiter. Die Seminarkosten reduzieren sich. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Verband beträgt für eine Kommune unserer Größe 204,52 €.

Mietvertrag mit dem Förderverein „Integrativ Wohnen und Leben e.V.“ - Kindergarten - über 25 Jahre

- beschl. am 24.10.2001, Beschl.-Nr. 01/10/28/0718

Mit dem Förderverein „Integrativ Wohnen und Leben e.V.“ wird ein Mietvertrag über eine Mietzeit von 25 Jahren für die Räume im rechten Teil des Hauses Drackendorfer Straße 12a abgeschlossen.

Begründung:

Die Räume in der Drackendorfer Straße 12a werden dem Förderverein „Integrativ Wohnen und Leben e.V.“ zur Betreibung einer integrativen Kindertagesstätte zur

Verfügung gestellt. Zum Betreiben dieser Kindereinrichtung sind erhebliche Umbauten am Haus erforderlich (z.B. Anbau eines Personenliftes für behinderte Kinder, Fenstererneuerung). Zur Realisierung der Umbauten sollen Fördermittel des Landes Thüringen beantragt werden. Um diese Gelder vom Land zu bekommen, ist nach der Richtlinie zur intensiven Förderung von Einrichtungen der Familienhilfe ein Mietvertrag von 25 Jahren für das zu fördernde Objekt Voraussetzung. Der Mietvertrag wird mit Beginn am 01.09.2001 zu den zu diesem Zeitpunkt gültigen Mietkonditionen geschlossen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl zum Ortsbürgermeister in der Ortschaft der Stadt Jena, Münchenroda/Remderoda, am 2. Dezember 2001

1. Am **2. Dezember 2001** findet in der Ortschaft der Stadt Jena - Münchenroda/Remderoda - die Wahl zum Ortsbürgermeister statt. Die Ortsbürgermeisterwahl dauert **von 8.00 - 18.00 Uhr**.
2. Die Ortschaft bildet einen Stimmbezirk. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, ist der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.
3. Der/die Wähler/in hat zur Wahlhandlung die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden und beim Betreten des Wahlraumes ausgehändigt werden.
5. Für die Wahlen zum Ortsbürgermeister liegt ein Wahlvorschlag vor; es wird nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** gewählt. Der/die Wähler/in hat eine Stimme. Der als gültig zugelassene Wahlvorschlag ist auf dem Stimmzettel vordruckt. Der/die Wähler/in kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person (Nachname, Vorname, Beruf angeben) vergeben. Der/die Wähler/in kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.
6. Der Stimmzettel ist von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlzelle zu kennzeichnen und so zu falten, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Der Stimmzettel ist in die Wahlurne zu legen.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
8. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wege der **Briefwahl** teilnehmen. Der Wahlvorstand ist gleichzeitig Briefwahlvorstand.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Gemeindebehörde einen Wahlschein beantragen. Dem Wahlschein werden dann beigefügt:

- a) ein Stimmzettel für die Wahl, zu der die/der Antragsteller/in wahlberechtigt ist,
- b) ein Wahlumschlag
- c) ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Wählerin/Der Wähler muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am 2. Dezember 2001, 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 9. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).


Jena, 16.11.2001

gez. Hertzsch
Gemeindevahlleiter

- 3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte 2002 überprüfen und unzutreffende Eintragungen möglichst bis zum 29.12.2001 berichtigen lassen.
- 4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2002 zu Beginn des Kalenderjahres 2002 ihren Arbeitgebern auszuhändigen.
- 5. Auf die möglichen steuerlichen Nachteile bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2002 wird besonders aufmerksam gemacht.
- 6. Die Arbeitnehmer sind nicht berechtigt, Änderungen und Ergänzungen auch bei offenbar unrichtigen Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten vorzunehmen; derartige Handlungen sind verboten und strafbar.
- 7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
- 8. Folgende Anträge sind beim Finanzamt einreichen:
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. steuerliche Lebensbescheinigung kann nicht vorgelegt werden oder ein Pflegschaftsverhältnis besteht)
 - c) Berücksichtigung erhöhter Werbekosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastung
 - d) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.
- 9. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das mit den Lohnsteuerkarten ausgehändigte Heft „Lohnsteuer 2002“ hingewiesen.

November 2001

Der Oberbürgermeister




Öffentliche Bekanntmachung

Am **4.12. 2001, 18.00 Uhr**, findet Am Anger 15, Raum 50, eine **Sitzung des Gemeindevwahlausschusses** statt. Gegenstand der Sitzung ist die amtliche Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena, Ortschaft Münchenroda / Remderoda, vom 2. Dezember 2001. Die Sitzung ist öffentlich.

gez. Hertzsch
Gemeindevahlleiter

Lohnsteuerkarten für das Jahr 2002

- 1. Die Lohnsteuerkarten 2002 wurden den Arbeitnehmern spätestens bis zum 31.10.2001 zugesandt. Die steuerfreien Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sind nach Möglichkeit bereits eingetragen.
- 2. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, vor Beginn des Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses bei der zuständigen Gemeinde die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn ihm die Lohnsteuerkarte nicht im Rahmen des allgemeinen Ausstellungsverfahrens zugegangen ist.



Öffentliche Bekanntmachung


Ausschusssitzung

Am **29.11.2001, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, die Sitzung 37/2001 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle (SEA-Sitzungen 01.11., 08.11.01 und 15.11.01)
- Investitionsvorhaben Salvador-Allende-Platz in Lobeda
- Einführung getrennter Entgelte für Schmutz- und Regenwasser
- Verträge IC-Bahnhof Jena-Paradies
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzung

Am **28.11.2001, 19.30 Uhr**, findet im **Rittersaal, Am Anger 13**, die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Änderung Spielplatznetzplan - Beschluss
- Jugendförderplan - Beschluss
- Zukunft der KinderVilla - Beschluss
- Beschlussvorlage Bündnis 90 / Die Grünen „Ehrenamtszentrale“
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung


Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena gibt bekannt, dass ein Schriftstück für folgende Person zum Empfang ausliegt:

Name	letzter bekannter Wohnsitz	Aktenzeichen
David Hochmuth	Rote Kate 48 24161 Altenholz	AOVw-Kn. 285/01; Vorgang S-62/01

Die öffentliche Zustellung wird durch Aushang einer Benachrichtigung im Foyer des Rathauses am Markt, 07743 Jena, vorgenommen.

Stadt Jena



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Das Jugendamt der Stadt Jena gibt bekannt:
Im Rahmen der Bearbeitung einer Unterhaltsvorschussangelegenheit wird hiermit die öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG der Rechtswahrungsanzeige an nachfolgend genannte Person veranlasst:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Einenkel, Lutz	07546 Gera, Straße des Bergmanns 64	51.1.1 E-E/ Rö/2679

Stadt Jena



Bekanntmachung über die Offenlegung von Liegenschaftskarten

Die aus Anlass der Erneuerung der Liegenschaftskarten und Umstellung auf die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) neu aufgestellten Liegenschaftskarten

Landkreis **Kreisfreie Stadt Jena**
Gemeinde **Jena**
Gemarkung(en) **Lichtenhain Flur 1, 2, 4 ,
Jena Flur 23, 24
Ziegenhain Flur 4, Wöllnitz Flur 3 ,
Wenigenjena Flur 17**

werden gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08. 1991 (GVBl. S. 285) in der z. Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom **23.11.2001 bis 23.12.2001** Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
im Zimmer 5 des

**Katasteramtes Jena
Heinrich-Heine-Str. 1
07749 Jena**

offengelegt. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt die Automatisierte Liegenschaftskarte an die Stelle der bisherigen Liegenschaftskarten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Angaben in der Automatisierten Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim obengenannten Katasteramt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Jena, den 12.11.2001

gez. Scheelen
(Scheelen)

ausgehängt am: 19.11.2001
abgenommen am:

Verschiedenes

Rechtzeitig vorsorgen durch Vorsorgevollmacht

Jeder Mensch kann durch plötzliche oder langsam fortschreitende Krankheit, Unfall oder altersbedingten geistigen Abbau in die Lage kommen, dass er selbst nicht mehr für sich entscheiden kann. Für diesen Fall sollte man bereits in „guten Tagen“ vorsorgen. Man kann eine vertraute Person mittels „Vorsorgevollmacht“ ermächtigen, bestimmte Angelegenheiten vertretungsweise wahrzunehmen. Damit wird eine Betreuerbestellung über das Vormundschaftsgericht überflüssig. Wenn Sie genauere Informationen zum Inhalt solcher Vorsorgevollmachten wünschen, wenden Sie sich bitte an einen Notar oder an die Betreuungsstelle im Sozialamt, Tel. 494645, 494646 oder 494648.

Ehrenamtliche Gerichtsbetreuer gesucht

Die Betreuungsbehörde im Sozialamt sucht ehrenamtlich interessierte Bürger, die bereits sind, in ihrer Freizeit die verantwortungsvolle Tätigkeit eines gerichtlich bestellten Betreuers zu übernehmen. Es handelt sich um eine Sachwalterschaft für geistig behinderte oder psychisch kranke Mitmenschen. Beratung zur Betreuer-tätigkeit telefonisch unter 494645, 494646, 494648 oder zu den Sprechzeiten des Sozialamtes: Dienstag 8.00 - 11.30 Uhr oder Donnerstag 8 - 12 und 13.30 - 18 Uhr.

Wasserqualität der Saale

Die landesweiten Anstrengungen zur Verbesserung der Gewässergüte der Fließgewässer in Thüringen zeigen deutlich spürbare Auswirkungen. Dem Ziel des Thüringer Wassergesetzes, für die Fließgewässer einen Zustand der mäßigen Belastung zu erreichen, sind die Thüringer Fließgewässer ein ganze Stück näher gekommen. Gründe dafür sind vor allem die verbesserte und ordnungsgemäße Abwasserbehandlung in Kläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen und damit die bestmögliche Abwasserreinigung gewährleisten.

Auch im Stadtgebiet Jena ist eine deutliche Verbesserung der Wasserqualität nachweisbar. Zum einen hat sich die Wasserqualität der Vorfluter durch Einsatz vollbiologischer Kleinkläranlagen verbessert. Die Maßnahmen der Gewässerpflege und -unterhaltung durch die Stadt sichern den Erhalt der ökologischen Funktionen der Fließgewässer II. Ordnung. Zum anderen kommen ebenfalls die Auswirkungen der Errichtung und Verbesserung der kommunalen und industriellen Abwasserbehandlungsanlagen im Oberlauf der Saale zum Tragen. Sichtbar ist die Verbesserung der Wasserqualität z. B. durch die Zunahme der Fischbestände der Saale. Bei so vielen Verbesserungsmaßnahmen der Wasserwirtschaft stellt sich die Frage, ob eines Tages wieder in der Saale Flußbadeanstalten, wie sie früher üblich waren, möglich sind.

Im Auftrag de Umwelt- und Naturschutzamtes der Stadt wurden an 2 Stellen (Höhe Schleichersee, Höhe Nordbrücke) Wasserproben aus der Saale entnommen und auf signifikante Qualitätsparameter der Thüringer Badegewässerverordnung geprüft. So wurde ermittelt, dass die physikalischen Werte wie pH-Wert, Färbung, Transparenz und Sauerstoffgehalt eingehalten werden. Bei der Untersuchung der biologischen Parameter wurden nur coliforme Bakterien und Escherichia coli in nicht signifikanter Größenordnung festgestellt. Fäkalstreptokokken und Salmonellen konnten nicht nachgewiesen werden. Die Gehalte an Stickstoff- und Phosphorverbindungen sind gering bis mäßig. Die Werte für die Schwermetallgruppe lagen bei < 0,0001 bis < 0,005 mg/l und sind damit nicht signifikant.

Die ermittelten Werte bestätigen die beschriebene Verbesserung der Wasserqualität. Die Qualitätsparameter der o.g. Verordnung werden eingehalten. Summarisch kann eingeschätzt werden, dass die Wasserqualität theoretisch ein Baden ohne gesundheitliche

Beeinträchtigung erlauben würde. Sedimentablagerungen in Aufstaubereichen wurden nicht untersucht.

Jenaer Umwelttag 2002

„Nachhaltige Entwicklung - unsere Chance für die Zukunft“ ist das bundesweite Motto für den Umwelttag 2002, zehn Jahre nach der ersten Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro und dem Beschluss der Agenda 21.

In Jena findet der inzwischen zur Tradition gewordene Jenaer Umwelttag am Samstag, den 8. Juni 2002 auf dem Gelände des Burgauparkcenters statt. Wie seine Vorgänger soll er im Zeichen der Umweltbildung und -information stehen und damit die Vielfalt sowie den Umfang von Umwelt- und Naturschutzaufgaben in der Stadt Jena und Umgebung zeigen. Dabei soll der Schwerpunkt auf der nachhaltigen Nutzung und Entwicklung unseres Lebensraumes und unserer Lebensqualität liegen, indem die Wirtschaft mit Produktion, Handel, Dienstleistung und Handwerk, Wissenschaft und Bildung, Kultur sowie gesundheitliche und soziale Aspekte mit einbezogen werden.

Die nachhaltige zukunftsfähige Entwicklung der Stadt und ihrer Bewohner geht alle Jenaer Bürger an ! Deshalb sind Vereine, Verbände, wissenschaftliche Einrichtungen, Produktionsbetriebe und Ingenieurbüros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Bildungseinrichtungen aber auch Arbeits- und Interessengemeinschaften, Bürgerinitiativen, staatliche und kommunale Einrichtungen aufgerufen, sich mit ihren Ideen, Ergebnissen und Problemen - auch in Abrechnung der zehn Jahre Agenda 21 - auf den verschiedenen Gebieten des Umweltschutzes am Jenaer Umwelttag 2002 zu beteiligen.

Interessante Arbeiten mit abgeschlossenen Ergebnissen, wie Schüler- und Studentearbeiten, Recherchen, theoretische und praktische Leistungen können für den Umweltpreis der Stadt Jena 2002 eingereicht werden. Der Umweltpreis ist mit 1.500 € und der Sonderpreis mit 500 € dotiert. Letzter Abgabetermin ist der 30.04.2002.

Interessenten für die Teilnahme am Wettbewerb zum Umweltpreis und zur Teilnahme am Umwelttag können sich beim Umweltbüro, Frau Dr. Pudenz, Tel. 49 4115, melden.

Herbsttagung Naturschutz zum Thema „Bäume in der Stadt“ am 24. November

Die diesjährige Herbstveranstaltung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena findet am 24.11.2001 in der Zeit von 9.00 bis 12.15 Uhr im Plenarsaal des Rathauses in Jena (Marktplatz) statt. Dazu sind alle interessierten BürgerInnen und NaturschutzhelferInnen recht herzlich eingeladen.

Die Veranstaltung dient als Information über Bäume, über den Nutzen und die Freude durch die Bäume, aber auch über die Konflikte, welche die Bäume in bewohn-

ten Gebieten hervorrufen. Nach Begrüßung durch den Amtsleiter des Umwelt- und Naturschutzamtes, Herrn Mautsch, stellt Frau Dr. Dietrich vom Institut für Spezielle Botanik den Baum des Jahres 2001, die Gemeine Esche, vor und erläutert ihre Besonderheiten.

Frau Eichner vom Umwelt- u. Naturschutzamt wird über die Arbeit der Baumschutzkommission, deren Erfolge und Misserfolge seit der Gründung vor 10 Jahren berichten. Im Anschluss daran wird Herr Feigel vom Garten- und Friedhofsamt in seinem Vortrag auf die Notwendigkeit und die Kriterien der Verkehrssicherheit von Bäumen in der Stadt eingehen. Die Vorträge werden durch Dias veranschaulicht. Für alle Fragen zur Thematik ist am Schluss der Veranstaltung ausreichend Zeit für eine Diskussion.

Broschüre „Artenschutz an und in Gebäuden“ erschienen

Die vom Umwelt- und Naturschutzamt und dem NABU erarbeitete Broschüre „Artenschutz an und in Gebäuden“ mit praktischen Tipps für Neubau und Sanierung ist erschienen und in der Tourist-Information, Johannisstraße, im Umweltbüro, Tatzendpromenade 2, in der Gerbergasse 18 sowie beim NABU-Landesverband in Jena-Leutra erhältlich.

Außerdem liegen in der Tourist Information und im Umweltbüro noch die Broschüre „Bäume – Naturdenkmale – Jena“, und der Umweltbericht der Stadt aus.

Adoptivelterntreff

Der letzte Adoptivelterntreff in diesem Jahr findet am Montag, **03. Dezember 2001, 19.30 Uhr**, im Jugendamt, Saalbahnhofstr. 9, statt.

Fahrradversteigerung

Am **10. Dezember 2001, 15.00 Uhr**, findet im Speisesaal der Ibaupro, Am Anger 32, wieder eine Fahrradversteigerung des Fundbüros der Stadt Jena statt. Die Bürger haben ab 14.30 Uhr die Möglichkeit der Besichtigung. Es sind Fahrräder im Wert von 25 bis 500 DM (Schätzwert=Mindestgebot) im Angebot. Die Modellpalette reicht vom Kinderrad, Mountainbike aller Größen über Trekkingräder, Tourenräder bis zum Rennrad und umfasst ca. 40 Stück.